

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementpreis 3 Mk. pro Vierteljahr.



Alle Aufschriften für die „Stimme“ an H. Barnholt, Ulm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postlagen sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 58, Greifswalderstr. 222.
Sämtliche Geldsendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 65, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 29 221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7.



Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 1 Mk., für den Arbeitsmarkt 50 Pfg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Mitbestimmung bei der Entlassung von Arbeitnehmern.

In verschiedenen, für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung erlassenen Verordnungen waren den Arbeitgebern gewisse Verpflichtungen hinsichtlich der Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten auferlegt und bei der Entlassung eine Mitwirkung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse vorgegeben. In der Hauptsache bezogen sich diese Bestimmungen auf die Entlassungen, die infolge der Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer notwendig wurden; die Auswahl der hierdurch zur Entlassung kommenden Arbeitnehmer sollte im Benehmen mit den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen erfolgen. Durch die Verordnung vom 30. Mai 1919 wurde dann den Angestelltenausschüssen für die Uebergangszeit ganz allgemein ein Mitbestimmungsrecht bei Entlassungen gegeben.

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer bei Entlassungen wird durch das Betriebsrätegesetz nunmehr ganz allgemein für die Arbeiter und Angestellten geregelt und zwar soll hierbei der Arbeiter- oder Angestelltenrat mitwirken, je nachdem es sich um die Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten handelt. Jeder Arbeitnehmer kann unter bestimmten Voraussetzungen im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen 5 Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, und zwar indem er den Arbeiter- oder Angestelltenrat anruft. Die Erhebung des Einspruchs ist nur in folgenden 5 Fällen möglich:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen der Zugehörigkeit oder der Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige und nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebs bedingte Härte darstellt;
5. wenn die Kündigung fristlos aus einem Grunde erfolgt, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt; jedoch kann in diesem Falle der Einspruch nur darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

Auf die Arbeitnehmer solcher Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, soll das Einspruchsrecht nicht anwendbar sein, wenn es mit der Eigenart dieser Bestrebungen nicht vereinbar ist. Ausgeschlossen ist das Recht des Einspruchs ferner:

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen; denn eine solche rechtliche Verpflichtung kann natürlich nicht durch einen Einspruch des betroffenen Arbeitnehmers aus der Welt geschafft werden;
2. bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erforderlich werden. Wenn in einem solchen Falle die Entlassung einer

größeren Anzahl von Arbeitnehmern notwendig wird, so hat, wie schon oben angeführt, der Arbeitgeber die Verpflichtung, dem Betriebsrat möglichst längere Zeit vorher Mitteilung zu machen und sich über die Vermeidung von Härten bei den Entlassungen ins Benehmen zu setzen.

Die Erhebung des Einspruchs gegen die Kündigung hat selbst dann keine aufschiebende Wirkung, wenn der Arbeiter- oder Angestelltenrat die Kündigung für unzulässig hält; der Arbeitnehmer muß zunächst unbedingt ausscheiden.

Der Arbeitnehmer, der den Einspruch erhebt, muß bei der Anrufung des Angestellten- oder Arbeiterrats die Gründe des Einspruchs darlegen und die etwaigen Beweise ihrer Berechtigung beibringen. Der Arbeiter- oder Angestelltenrat hat die Gründe zu prüfen und, wenn er den Einspruch für berechtigt hält, zu versuchen, durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber eine Verständigung herbeizuführen. Hält der Arbeiter- oder Angestelltenrat die Anrufung nicht für begründet, so bleibt es bei der ausgesprochenen Entlassung. Kommt bei den Verhandlungen zwischen dem Arbeiter- und Angestelltenrat binnen einer Woche keine Einigung zustande, so ist die Verständigung als gescheitert anzusehen. Der Arbeiter- oder Angestelltenrat und auch der betroffene Arbeitnehmer selbst können dann binnen einer Frist von weiteren 5 Tagen den Schlichtungsausschuß anrufen. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses durch den betroffenen Arbeitnehmer selbst ist also nur dann möglich, wenn der Arbeiter- oder Angestelltenrat die von ihm vorgebrachten Gründe für den Einspruch geprüft und als berechtigt anerkannt hat.

Hat der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer nach ergebnisloser Verhandlung mit dem Arbeitgeber den Schlichtungsausschuß angerufen, so muß dieser über den Einspruch endgültig entscheiden. Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wenn der Schlichtungsausschuß entscheidet, daß der Einspruch nicht berechtigt, die Entlassung also zu Recht erfolgt ist, so bleibt die Entlassung bestehen. Weht die Entscheidung jedoch dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, so hat der Arbeitgeber die Wahl, ob er den Arbeitnehmer weiterbeschäftigen will oder nicht. Er muß sich innerhalb dreier Tage nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung dem Arbeitnehmer gegenüber mündlich oder durch Aufgabe zur Post erklären, ob er die Weiterbeschäftigung wählt oder ob er die Entlassung aufrechterhalten will. Wenn er sich innerhalb dieser Zeit überhaupt nicht erklärt, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

Lehnt der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ab, so muß er den Arbeitnehmer entschädigen. Die Höhe der Entschädigung wird vom Schlichtungsausschuß festgesetzt, und zwar muß der Schlichtungsausschuß schon in seinem Spruch, in welchem er die Entlassung als unberechtigt erklärt, die Höhe der Entschädigung festsetzen. Dies muß deshalb geschehen, damit der Arbeitgeber weiß, mit welcher Entschädigungspflicht er zu rechnen hat, wenn er die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers ablehnt. Die Höhe der Entschädigung muß der Schlichtungsausschuß nach der Zahl der Jahre bemessen, während derer der Arbeitnehmer in dem Betriebe insgesamt beschäftigt war; er darf für jedes Jahr der Beschäftigung im Betriebe bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festsetzen, die Höchstsumme der Entschädigung darf aber nicht über sechs Zwölftel, also die Hälfte, eines Jahresarbeitsverdienstes hinausgehen. Der

Schlichtungsausschuß muß bei Festlegung der Höhe der Entschädigung sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers angemessene Rücksicht nehmen.

Wählt der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers, so ist er verpflichtet, dem Arbeitnehmer Lohn und Gehalt für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer schon entlassen war. Der Arbeitnehmer muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Nichtleistung der Dienste erpart und insbesondere auch, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft in der Zwischenzeit verdient hat. Der Arbeitnehmer kann den Arbeitgeber nun auch nicht etwa dadurch schädigen, daß er in der Zwischenzeit nicht arbeitet; der Arbeitgeber kann ihm vielmehr auch dasjenige anrechnen, was der Arbeitnehmer hätte erwerben können, aber böswilligerweise nicht erworben hat. Auch öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Erwerbslosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, kann der Arbeitgeber zur Anrechnung bringen; er muß diese Beträge jedoch derjenigen Stelle zurückerstatten, die sie dem Arbeitnehmer geleistet hat.

Hat der Arbeitnehmer inzwischen schon einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen, so ist er berechtigt, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Arbeitgeber, der ihn zu Unrecht entlassen hat, zu verweigern. Er muß hierüber ohne schuldhaftes Zögern eine Erklärung abgeben, sobald ihm der Arbeitgeber erklärt hat, daß er ihn weiterbeschäftigen will; spätestens muß der Arbeitgeber die Erklärung eine Woche nach Kenntnis der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung abgeben. Die Erklärung kann dem Arbeitgeber mündlich oder durch Aufgabe zur Post abgegeben werden. Wenn der Arbeitnehmer sich nicht erklärt, so verliert er damit das Recht, die Wiederaufnahme der Arbeit zu verweigern. Macht er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so muß ihm der Arbeitgeber ebenfalls Lohn und Gehalt für die Zeit zahlen, die zwischen seiner Entlassung und dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung liegt. Auch in diesem Falle muß sich der Arbeitnehmer dasjenige anrechnen lassen, was er in dieser Zeit durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat oder hätte erwerben können; stets muß also der Arbeitgeber für die Zwischenzeit den Unterschied zwischen dem Verdienst des Arbeitnehmers in der alten Stellung und der neuen Stellung bezahlen, wenn das Einkommen in der neuen Stellung gegen früher geringer ist. Die Anrechnung der öffentlich-rechtlichen Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Erwerbslosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, ist auch hier zulässig.

Eine Besonderheit besteht für den Fall, daß die Kündigung fristlos aus einem Grunde erfolgt ist, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Ist hier Einspruch erhoben mit der Begründung, daß ein solcher Grund nicht vorliegt, so kann der Schlichtungsausschuß das Verfahren aussetzen, wenn auf Grund der Kündigung ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder wenn die Aussetzung des Verfahrens zur Verhütung einer gerichtlichen Entscheidung von einer der Parteien beantragt wird. In einem solchen Falle soll der Schlichtungsausschuß der gerichtlichen Entscheidung nicht vorarbeiten. Das Verfahren ist jedoch vor dem Schlichtungsausschuß fortzusetzen, wenn nicht binnen vier Wochen seit der

Stellung des Antrages auf Aussetzung die Erhebung der Klage nachgewiesen wird; denn sonst könnte das Verfahren verdrängt werden. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss nimmt auch dann seinen Fortgang, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, wonach die Verurteilung zur fristlosen Entlassung verneint wird.

Die Holzlieferungen an die Entente.

Am 2. und 4. August haben in Paris die ersten Verhandlungen über die Holzlieferungen auf Grund des Friedensvertrages stattgefunden. Dieselben wurden deutscherseits geführt unter dem Vorsitz des Vertreters des Wiederaufbauministeriums Wolf. Die Kommission setzte sich im übrigen zusammen aus einem Vertreter des Reichsernährungsministeriums, Dr. Stromeyer; einem Vertreter des Aufbauministeriums, Hoyer; zwei Vertretern des Reichswirtschaftsrates, Hoyer, Tarnow; einem Vertreter des Reichsforstwirtschaftsrates, Gerlein; einem Vertreter des Reichsverkehrsministeriums, von Henesse; drei Sachverständigen des Holzhandels und der Holzindustrie, Dr. Schmiedelbach, Köpfer und Müller.

Aufgabe der Kommission war es, zunächst einmal in Vorverhandlungen mit der Reparationskommission Stellung zu nehmen und greifbare Unterlagen für die Verhandlung als solche zu schaffen. Die von der Reparationskommission übermittelten Anforderungslisten konnten als solche nicht betrachtet werden, da ihnen jede technische Durcharbeit fehlte. Die Vertreter der Reparationskommission es vorerst ablehnten, die für die Durchführung der Holzlieferung letzten Endes entscheidende Frage der Transportmöglichkeit mit zu behandeln, sondern von der deutschen Kommission die mehr forstwirtschaftliche Frage beantwortet wissen wollte, was Deutschland unter Anspannung aller Kräfte und ohne Rücksicht auf eine geordnete Fortnutzung in Summe an Holz auf eine lange Reihe von Jahren zu liefern imstande sei. Diese Fragen zu trennen, ist aber sachlich unmöglich. Da die Reparationskommission immer wieder betonte, daß sie sofort Holz und zwar in größeren Mengen für den Wiederaufbau benötige, entschloß sich die Kommission ein Angebot von 1,44 Millionen Festmeter in Rundholz gerechnet auf 4 Jahre zu machen, mit der Maßgabe, daß auf die ersten 6 Monate 240 000 Festmeter monatlich geliefert werden sollten, unter Anrechnung auf die Gesamtsumme auf die 4 Jahre. Die Kommission war einstimmig der Meinung, daß diese Menge geliefert werden könne, vorausgesetzt, daß Eisenbahn und Schiffsverkehr den Transport bewältigen können, eine Frage, die nach dem Wunsch der Reparationskommission einstweilen ja noch offen blieb,

von deren Beantwortung aber alles weitere abhängt. Die Subkommission der Reparationskommission hat dieses Angebot als ungenügend abgelehnt und in Aussicht gestellt, daß sie sich ihrerseits mit bestimmten Vorschlägen an die Reparationskommission wenden wird, die ihrerseits an die deutsche Regierung herantreten wird. Auf Grund dieser Vorschläge werden dann die Verhandlungen fortzusetzen sein. Es ist nicht abzusehen, wann die Verhandlungen weitergehen und zu welchem Resultat sie führen werden.

Wir möchten dazu folgendes bemerken: Es heißt in der Mitteilung, daß das Angebot in Rundholz berechnet wurde. Dabei erwarten wir, daß aber eine eventuelle Lieferung nicht in Rundholz erfolgt. Bei der herrschenden Arbeitslosigkeit halten wir dies für einen Fehler. Wenn wir zur Lieferung von Holz schon gezwungen sind, dann sollte man wenigstens Schnittware liefern, weil dann eine Menge Arbeitslohn in Betracht kommt, der ja auch auf die Entschädigungssumme angerechnet werden könnte. Mit Rundholz entblößen wir den Holzmarkt, ohne Arbeitslose in größerer Zahl beschäftigen zu können.

Der 9. Rheinisch-Westfälische Tischlertag

Am 19. und 20. August in der „Stadthalle“ zu Barmen statt. Der geschäftsführende Vorstand K. H. H. gab einen Überblick über die Jahresarbeit des Verbandes und die allgemeine Geschäftslage, sowie einen Ausblick auf die Beschäftigung des Tischlergewerbes in nächster Zukunft. Er wies u. a. darauf hin, daß es nun Hauptaufgabe des Tischlergewerbes sei, die Arbeit auf normale Zeiten einzurichten. Ein großer Teil der in Aussicht gestellten Aufträge zum Wiederaufbau im zerstörten Gebiet Belgiens und Nordfrankreichs wurde zurückgezogen. Schon gäbe es Betriebe, die Arbeiten um jeden Preis übernehmen und darin den letzten Rettungsanker erblickten, während sie die Zukunft des Gewerbes gefährden. Die Fragen einer Neuordnung des Vergabungsverfahrens öffentlicher Arbeiten und der Ausbau des Lohnvertragswesens erfordern die volle Aufmerksamkeit des Tischlerverbandes. Das Vergabungsverfahren könne ohne die tätige Mitwirkung der Holzarbeiterorganisationen soweit die in der Preisberechnung wichtigsten Lohnbestimmungen in Frage kommen, nicht geregelt werden. Die Folge der Holzversorgung sei Gegenstand einer schweren öffentlichen Sorge des Tischlerberufes. Zum Schluß seiner Rede kam er auf den Ausbau des äußeren und inneren Dienstes des Innungsverbandes zu sprechen. Sodann referierte Abteilungsverwalter Evers über: „Die Jahresarbeit des Verbandes an der Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses.“ Er schilderte den Gang der Lohnbewegungen, wies auf die Entwicklung der Löhne hin und auf den Abschluß des Reichstarifvertrages im

Holzgewerbe gegen dessen Rechtsverbindlichkeit eine in Erfurt stattgefundene Tagung verschiedener Arbeitgeberverbände sich ausgesprochen habe. Er hoffte, daß diesen Beschlüssen Rechnung getragen würde. Abteilungsleiter P. O. sprach über: „Die Jahresarbeit des Preisamtes“, wobei er sich hauptsächlich mit der Maschinenlohnkunde beschäftigte. Er wies auch auf die vom Rheinisch-Westfälischer Tischlerinnungsverband herausgegebene Schrift über die Lehrlingsausbildung hin, worin u. a. auch Anhaltspunkte für die Berechnung der Kosten der Lehrlingsausbildung gegeben seien.

Am zweiten Verhandlungstag fand die Berichterstattung der Beratungsausschüsse und die Beschlußfassung über deren Anträge statt. Zunächst ergriff der kaufmännische Geschäftsführer Sälzer der Hauptwerkvereingung das Wort, um einen Überblick über die Gemeinschaftsproduktion im Berichtsjahr 1919 bis 1920 zu geben. Es wies auf den Beschluß, des vor 2 Jahren stattgefundenen Tischlertages in Münster hin, nach dem die Produktionsgemeinschaft des Tischlergewerbes verpflichtet ist, alle Aufträge bestimmter Gattung, die der Arbeitsmarkt bringt, anzunehmen. Die Mitgliederbetriebe hätten dann die Pflicht, bei angemessenem Preis diese Arbeit unter allen Umständen auszuführen. Es wurden dann aus der Versammlung Vorschläge gemacht, um die Meister bei der praktischen Durchführung der Gemeinschaftsarbeit zu unterstützen, sei es durch Beratung bei Verbesserung der Einrichtung der Betriebe, durch Einführung von Maßnahmen weitgehender Arbeitsteilung oder durch praktische Versuche, die Massenbedürfnisse des Volkes zu befriedigen, soweit sie durch das Tischlergewerbe erledigt werden kann. Abteilungsverwalter Ort sprach über die Arbeit an der Preiswirtschaft, die Lehrlingsausbildung und die Arbeit am inneren Ausbau des Verbandes, Bezirksverwalter H. über den Ausbau der Bezirksverwaltungen. Der Ausschuss für Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses beriet über die Festsetzung einer Nebensatzung über die Ordnung des Dienstes auf diesem Gebiete, sowie der damit unmittelbar zusammenhängenden Preiswirtschaft. Der Haushaltsplan des Verbandes für das Jahr 1920—1921 sieht eine Abschlägliche Ausgabe und Einnahme von etwa 822 211 Mark vor.

Im Anschluß an diesen Tischlertag war auf der Empore der Stadthalle eine Holzgewerbeausstellung untergebracht. Neben Möbeln waren vor allem Särge und Sargartikel, Fräsmaschinen und andere Tischlerwerkzeuge ausgestellt. Der Besuch der Ausstellung war gut, auch wurde mancher Kaufabschluß geschlossen.

Nach Vornahme der Wahlen und Erledigung etlicher Anträge fand der Tischlertag sein Ende.

Seher siehe an seinem Platz
und erfülle was ihm obliegt.

Warnung für deutsche Arbeiter.

Seit Monaten wurde seitens der Unabhängigen Sozialdemokratie und der Kommunisten in Wort und Schrift für eine Auswanderung nach Rußland unter den deutschen Arbeitern Propaganda gemacht. Alle Warnungen von Kennern der Verhältnisse wurden in den Wind geschlagen und konnten manche nicht früh genug das Sowjetparadies erreichen. Bis in die letzten Tage hinein wurde immer wieder auf die glücklichen Zustände in Rußland hingewiesen und war es das Ziel vieler deutscher radikaler Phrasendrescher, Deutschland in ein ähnliches Paradies zu verwandeln. Die Ernüchterung ist nicht ausgeblieben. Bekanntlich sind mehrere Mitglieder der Unabhängigen in Rußland gewesen, um durch eigenen Augenschein die Verhältnisse kennen zu lernen. Jetzt sind diese Abgesandten zurückgekehrt; und das Bild, welches dieselben über Rußland schildern, ist geradezu entsetzlich grauenvoll. Ausgerechnet der Unabhängige Reichstagsabgeordnete Wilhelm Dittmann mußte den Bericht geben und mußte sich so mit seinen eigenen Worten schlagen. Die Schilderungen Dittmanns beweisen aber nicht nur, wie unverantwortlich man deutsche Arbeiter nach Rußland lockt, und sie dort einem bunten Schicksal preisgegeben hat, sondern auch, wie es in dem gezeichneten Sowjetparadies in Wahrheit aussieht. Die deutsche Delegation besuchte die Fabrik in Stolomna. Sie wurde dabei von den deutschen Arbeitern zu einer Versammlung geladen, über die Dittmann berichtet.

Als Wortführer der Unzufriedenen schilderte zunächst Genosse Jährlich (Oberböschweide) die Lage. Er gab an, daß 80 Mann zurück wollten, 69 seien anwesend, 11 arbeiteten in der Fabrik. Von den Anwesenden seien 40 Mitglieder der U. S. P. D. 19 der A. P. D. und 6 der R. P. D., von 10 Parteiloien seien 8 Mitglieder gewerkschaftlicher Organisationen. Sie seien belogen und betrogen worden von den Auswanderungsagenten. Die russische Regierung verweigere jetzt die Rückreise. Die Lebensmittelverhältnisse seien so, daß sie nicht leben könnten. Einige seien schon im Krankenhaus, hätten Blutspucken und Blut in den Abgängen. „Hier müssen wir verhungern. Das Brot ist schlecht und ungenießbar, es ist voller Häcksel. Die Unterkunft ist ebenfalls schlecht. Erst haben wir hier vier Tage im Bahnwagen liegen müssen ohne Decken, dann hier in den Häusern, in denen wir jetzt zusammengepfercht sind, 8 Tage ohne Stroh. Wir arbeiten, indem wir für die Gemeinde Notstandsarbeiten verrichten. Wir wollen aber zurück. Man hat uns als „Eindringlinge“ und „Konterrevolutionäre“ bezeichnet. Als ich gestern versuchte, auf dem Markt einige Nähmaschinen zu 1 Rubel das Stück, die hier sonst 20—50 Rubel kosten, zu verkaufen, um Geld für Lebensmittel zu bekommen, wurde ich verhaftet und erst nach geraumer Zeit wieder freigelassen. Jetzt soll ein Protokoll aufgenommen sein, nach dem ich durch Spekulation 120 000 Rubel verdient hätte. Hier ist kein Kommunismus, was hier ist, taugt nichts.“

In ähnlicher Weise sprach dann Genosse Grimm (Plauen). Er habe Haus und Hof mit Gärtnerei in Deutschland aufgegeben. Ihm sei gesagt worden, in Rußland brauche man kein Geld, er sei deshalb mit 8 Pfennig nach Rußland gekommen und nun zeige sich, daß man nirgends mehr Geld brauche als in Rußland, denn es fehlen selbst die nötigsten Le-

bensmittel, Brot und Suppe sind nicht zu essen, dazu die heiße Temperatur, das sei nicht zu ertragen. Durch alle Strapazen seien sie so entkräftet, daß sie außerstande seien, produktiv zu arbeiten. Er habe 35 Jahre für den Sozialismus gearbeitet und sei ausgewandert, Rußland aufzubauen zu helfen und der Weltrevolution zu dienen. Aber der Hunger mache ihm dieses unmöglich.

Der nächste Redner, Genosse Hartmann (Hamburg), wandte sich scharf gegen die Vertreter der Auswanderervereine und die Rätezeitung, durch die bei ihnen ganz falsche Vorstellungen über die Verhältnisse in Rußland geweckt worden seien. „Wir sollten in die Moskauer Gegend kommen, in eine Fabrik im Walde, die wir allein übernehmen sollten. Für unsere Familien würde gesorgt werden, bis sie auch hier seien. Die russischen Arbeiter trügen Vederanzüge, die Bourgeois gingen in Lumpen. Jetzt ist alles ganz anders. Ich war mit dabei, als wir in Moskau mit der Regierung verhandelten. Sie wußte nichts von einem Vertrag mit uns. Man hat uns versprochen, uns bis zur deutschen Grenze zu ernähren. Wir warten aber schon 14 Tage vergebens auf den Rücktransport. Die russische Regierung ist unfähig. Wir können es nicht verantworten, unsere Familien nachkommen zu lassen. Wir wollen zurück nach Deutschland.“

In einer zweiten Rede sagte Jährlich noch, weitere Transporte nach Rußland müßten verhindert werden, ihre Familien müßten in die größte Not geraten, wenn sie unterwegs sein sollten. Die Pässe seien ihnen abgenommen worden, sie wußten nicht, wo sie seien. Der Verdienst reiche nicht aus. Was seien 11—12 000 Rubel monatlich, wo ein Pfund Butter allein 3500 Rubel koste und alle übrigen Lebensmittel, auch Kartoffeln, ähnlich teuer seien. Sie seien von allem abgeschnitten, nicht einmal Briefe könnten

Eine Einigung der Arbeitgeber.

Der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes scheint nun zur Tat zu werden. Auf einer Tagung der maßgebenden Verbände am 17. August 1920 in Weimar wurde die Bildung der Fachgruppe Holzgewerbe, insbesondere Möbelindustrie, Tischlergewerbe und verwandter Gewerbezweige im Reichsbund der Arbeitgeberverbände der Holzindustrie und des Holzgewerbes beschlossen. Die Leitung der Fachgruppe liegt in den Händen der Herren Koniehn-Breslau, Vorsitzender des Arbeitgeberschubverbandes für das deutsche Holzgewerbe, Kiehlhaus-Essen, Führer des rheinisch-westfälischen Tischler-Innungsverbandes und Richter-Groschmann, Vorsitzender des sächsischen Arbeitgeberverbandes.

Die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung

darf nach einer neuen Verordnung vom 11. August 1920 über die Abänderung der Verordnung über Erwerbslosensfürsorge vom 26. Januar 1920 auf die reichsrechtliche Erwerbslosenunterstützung nun nicht mehr angerechnet werden, denn dem Paragraph 12 dieser Verordnung wurde folgender Absatz 3 hinzugefügt: „Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht, bleiben von jeder Anrechnung frei.“

Eine Wartezeit soll ferner nicht eintreten bei „Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnkürzungen unterworfen waren.“

Für Kurzarbeiter gilt nun folgendes: „Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 60 (bisher 70) vom Hundert des Wochenarbeitsverdienstes (Dopp. Wochenarbeitsverdienstes) den Unterstützungsbetrag der Woche (Doppelwoche) bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Bedürftigkeit ist hier nicht zu prüfen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinde oder Gemeindeverbände die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen. Im Falle eines besonderen Bedürfnisses kann die Landeszentralbehörde mit Ermächtigung des Reichsarbeitsministers

und des Reichsministers der Finanzen den Hundertjahrs von 60 (bisher 70) auf 50 (bisher 60) herabsetzen.“ Welche Bedeutung diese Herabsetzung von 70 auf 60 resp. 50 Prozent hat, erlieht jeder, welcher unseren Artikel: „Die staatliche Erwerbslosen-Unterstützung bei verkürzter Arbeitszeit“ in Nr. 27 der „Eich“ beachtet.

Die Reicheinnahmen 1919—1920. Vorschlag und wirklicher Ertrag.

Nach dem jetzt vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 1919—1920 haben Reicheinnahmen gegenüber dem Anschlag ergeben:

Jölle			1100 gegen	112 Mill.
davon 823 Mill. infolge des Aufgeldes				
Tabaksteuer	21 gegen	12 Mill.		
Zigarettensteuer	254 gegen	149 Mill.		
Kriegsaufschlag	430 gegen	271 Mill.		
Weinsteuer	405 gegen	100 Mill.		
Branntweinabgabe	95 gegen	60 Mill.		
Mineralwassersteuer	53 gegen	30 Mill.		
Zündwarensteuer	45 gegen	22 Mill.		
Biersteuer	137 gegen	109 Mill.		
Börsensteuer	407 gegen	126 Mill.		
Lotteriesteuer	69 gegen	58 Mill.		
Geldumschlagsteuer	38 gegen	20 Mill.		
Grundstücksübertragungs-				
stempel	73 gegen	50 Mill.		
Versicherungsstempel	59 gegen	38 Mill.		
Reichsabgabe v. Personen-				
verkehr	261 gegen	175 Mill.		
Reichsabg. v. Gütervert.	203 gegen	170 Mill.		
Kohlensteuer	1354 gegen	790 Mill.		
Grubenwerkssteuer	84 gegen	— Mill.		
Erbschaftsteuer	104 gegen	75 Mill.		
Kriegsabgabe 1916 u. Zu-				
schlag	97 gegen	— Mill.		
Außerord. Kriegsabgabe				
1918—1919	1083 gegen	— Mill.		
Reichsnotopfer	2 gegen	— Mill.		
Vermögenszuwachsabgabe	1,8 gegen	— Mill.		
Post- u. Telegraphenver-				
waltung	1850 gegen	1334 Mill.		

Die außerordentlich hohen Mehreinnahmen bei der Weinsteuer und bei der Kohlensteuer sowie bei den Verkehrsabgaben sind in den Preisfreigerungen, bei der Börsensteuer in der Geschäftszunahme begründet.

Minderereinnahmen haben ergeben: Zuckersteuer 162 gegen 180 Millionen, Salzsteuer 69 gegen 75 Millionen, Lantiensteuer 11 gegen 18,5 Millionen, Besitzsteuer 80 gegen 100 Millionen, Umsatzsteuer 804 gegen 960 Millionen. Aus neuen Steuern, deren Ertrag auf 9500 Millionen veranschlagt ist, sind Einnahmen noch nicht verzeichnet. Nach dem Anschlag beträgt die Gesamtsumme der Einnahmen einschließl. 9500 Millionen aus neuen Steuern 14878 Millionen. Die tatsächliche Einnahme hat 9726 Millionen betragen, so daß sich ein Fehlbetrag von 5152 Millionen ergibt. Läßt man den in dem Anschlag eingestellten Ertrag der neuen Steuern

außer Betracht, so ergibt sich ein Plus von 4348 Millionen gegenüber der Gesamtsumme der veranschlagten Einnahmen.

Zum Lohnabzug bei der Einkommensteuer.

Die Gültigkeit des Paragraph 1 b der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Lohnabzug v. 28. Juli 1920, wonach in Betrieben mit mehr als 20 ständig beschäftigten Arbeitnehmern der Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Betriebsleitung von der Einzelbeurteilung der abzugsfreien Teile nach Paragraph 1 und Paragraph 2, Absatz 3 Abstand nehmen und dafür bestimmte Durchschnittsbeträge vom Steuerabzug freilassen kann, ist durch Verfügung des Reichsministers der Finanzen bis Ende September 1920 verlängert worden.

Der bayerische Sägetarif

vom 18. Februar 1920 mit den Änderungen vom 29. April 1920 wurde am 18. August vom Reichsarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärt und zwar mit Wirkung vom 1. Mai 1920 ab. Die Verbindlichkeit des alten Vertrags vom 24. Juni 1919 ist damit aufgehoben. Der Tarifvertrag gilt für das Gebiet des rechtsrheinischen Bayerns.

o o Aus den Ortsvereinen. o o

Aus dem Kreise Wittgenstein. Die zurückgehende Konjunktur, wie sie auf der ganzen Linie unseres Reiches eingetreten ist, zeigt sich auch seit längerer Zeit in einzel. Berufen im Kreise Wittgenstein. Namentlich ist es in Urfeld bei der Firma G. Hartmann, Schuhleistenfabrik und bei der Firma S. Hartmann, Bürstenfabrik zu Arbeitsstockungen und Arbeiterentlassungen gekommen. Ob diese unter den gegenwärtigen Verhältnissen vorzunehmen als notwendig erscheinen, will ich unbeurteilt lassen.

Feststellen möchte ich jedoch, daß verschiedene Arbeitgeber hier im Kreise einestheils aus Kleinlichkeitsrücksichten, anderenteils aus prinzipiellen Gründen, um einer weiteren Steigerung der Löhne vorzubeugen, zu Entlassungen greifen und diese nur unter dem Deckmantel schlechter Konjunktur vornehmen.

Wie zutreffend dieses ist, geht aus der Haltung des Bürstenfabrikanten S. Hartmann hervor, welcher seinen Arbeitern erklärte, er würde wieder 8 Stunden arbeiten lassen, wenn die Arbeiter 40 % pro Stunde billiger arbeiten würden. Abgesehen davon, daß gerade dieser Arbeitgeber seinen Arbeitern gegenüber stets in reaktionärer und verächtlicher Weise aufgetreten ist, wofür sehr viele Beispiele angeführt werden können, gibt es aber auch andere Arbeitgeber, deren Meinung und Handeln, wenn auch in anderen Formen, nicht besser bezeichnet werden kann.

sie nach Deutschland senden. Von Gumbrecht, dem Vertreter der Auswandererinteressengemeinschaft, sei Hauptbetrieben worden, Radel habe den Auftrag zu dem Brausport gegeben.“

Die Mitglieder der deutschen Delegation suchten die unglücklichen Opfer durch einige Beruhigungswörter zu beschwichtigen. Herr Däumig kam mit dem herrlichen Troste: „Man dürfe nicht vergessen, daß die Russen noch vor kurzem Leibeigene „zweibeinige Tiere“ gewesen seien; er verwies die Unglücklichen auf das Schützengrabeneiland, „da müßten sie auch Leiden für die Revolution ertragen.“ Crispian erklärte, die russischen Arbeiter litten noch größeren Mangel, eine Unkenntnis, die ihm aus der Versammlung mit dem Zwischenruf: „Die bringen Nahrungsmittel aus den Dörfern mit“ quittiert wurde. Das Tollste leistete sich Markoroff, einer der russischen Leiter der Fabrik. Unter Entrüstungsrufen der deutschen Arbeiter rief er ihnen zu: „Denken Sie nicht nur an Ihre eigenen Interessen.“ Ferner beschimpfte er sie als Bürgerliche und Konterrevolutionäre:

„In dieser schweren Zeit stellt kein Revolutionär Forderungen. Nur Konterrevolutionäre und Bürgerliche (starke Erregung) und die die Revolution nicht verstehen wollen oder können, wollen jetzt Vorrechte. Sie sollten uns helfen und Sie sitzen hier und arbeiten nicht.“ (Zuruf: „Nicht in der Fabrik, aber arbeiten wollen wir.“) Die besten Genossen sind an der Front, hier arbeiten jetzt meist Landarbeiter. Sie arbeiten 12 Stunden und mancher bricht ohnmächtig an der Bank zusammen. (Zuruf: „Sie müssen!“ „Sie werden mit dem Gewehr dazu gezwungen.“ „Sie werden sonst eingesperrt.“) Das ist nicht wahr. (Zuruf: „Doch!“) Gewalt wird nur gegen diejenigen angewendet, die nicht arbeiten wollen. Ohne Arbeit kein

Brot. Ich wundere mich, daß Sie nicht arbeiten wollen, daß Sie der Revolution nicht helfen wollen. (Zuruf: „Wir sind doch Konterrevolutionäre!“) Was wollen Sie? Wollen Sie noch jeder einen Führer? (Der Uebersetzer sagte abkühlend „Führer“ statt „Kinder mädchen“, wie der Redner gesagt hatte.) Schütteln Sie endlich die bürgerlichen Vorurteile ab, arbeiten Sie mit uns Russen.“ (Heim wollen wir.)

Der moskaubegeisterte Genosse Stoecker wußte angesichts des Glanzes keinen anderen Rat, als zum „Durchhalten“ aufzufordern. Hm! Hm! Dittmann berichtet über den Schluß der Versammlung:

Nun versuchte Genosse Stoecker noch beschwichtigend einzugreifen. Er suchte die Stimmung der deutschen Arbeiter zu erklären aus den ersten Enttäuschungen, der fürchterlichen Hitze (in Moskau hatten wir an einem Tage 45 Grad Reaumur in der Sonne) und ihrer geistigen Isolation. Diese Psychose sei ein anormaler Zustand und werde wieder vergehen. („Dann sind wir verhungert!“) Wenn sie sehen würden, was in Rußland geleistet wird, würden sie sagen „Donnerwetter, wir müssen durchhalten.“

Es sprachen dann noch von den deutschen Arbeitern Ostbahr (Hamburg): („Wir haben nur den einen Wunsch: nach Hause!“) Baumgarten (Berlin): (Kriegsbeschädigter, tuberkulös, kann Strapazen nicht ertragen, will heim. Fleischer (Berlin): („Wir sind nicht umzustimmen, wir wollen heim.“) Von unserer Delegation noch Crispian und ich; wir sagten ihnen nochmals zu, für sie zu tun, was in unseren Kräften stehe und verabschiedeten uns dann mit einem „Auf Wiedersehen in Deutschland.“

Dittmann hatte dann die Angelegenheit im Exekutivkomitee zur Sprache gebracht. Natürlich wurde Besserung und Heimreise „versprochen“. Was wird

in Rußland nicht alles versprochen. Man muß Dittmann es lassen, daß er sich um die deutschen Arbeiter auch weiterhin bemüht hat. Er erzählt:

Am nächsten Morgen ging ich mit Genossen Stoecker und einem der Arbeiter, Genossen Scholz-Beslin, zum russischen Arbeitsminister Schmidt, um Remedur zu fordern. Der Minister selber war auswärts, sein Vertreter, ein Arbeiter Erebrigloff, sprach nur russisch. Für ihn führte ein deutschsprechender jüngerer Genosse, Danilewitsch, das Wort, der bereits vorher mit den deutschen Arbeitern in Wolosna gewesen und sie dort „Konterrevolutionäre“ und „Weißgardisten“ titulierte hatte.

Er zeigte auch in der Aussprache mit uns so wenig Verständnis für die ganze Situation, daß er den klassischen Ausspruch tat: „Wir können chinesische Sklavens und deutsche Arbeiter nicht verschieden behandeln.“ Ich hielt es unter diesen Umständen für angezeigt, nochmals das Exekutivkomitee auszusuchen, konnte aber Sinowjew im Kreml erst abends antreffen. Dort versicherte er sowohl wie Radel und Bucharin mir im Beisein des Genossen Scholz nochmals, alles tun zu wollen, den deutschen Arbeitern schleunigst zu helfen.“

Man kann mit Dittmann nur hoffen, daß es den Unglücklichen gelingen wird, wieder heil aus Rußland herauszukommen. Aber die Berichte haben hoffentlich die Wirkung, in Deutschland endlich einmal ernstlich zu wirken. Die Vorstellungen von Rußland in weiten Kreisen der Arbeiterschaft sind so kindlich, unrichtig, daß es einem oft jammern kann. Der verbrecherischen Werbung von Auswanderern durch Agenten und die „Mäzezeitung“ sollten aber endlich die Behörden ein Ziel setzen.

Ueber gesetzliche Bestimmungen (Betriebsrätegesetz, Demobilisierungsbefehle usw.) versuchen sie sich hinweg zu sehen, als wenn diese für sie nicht beständen und finden noch Unterstützung, indem Einsprüche der Arbeiter bzw. ihrer Organisationen und deren baldige Erledigung von Behörden und Körperschaften zu verschleppen und hinauszuschieben versucht werden. Allerdings liegt dieses nicht zum geringen Teil auch an den Arbeitern selbst. Die Einigkeit und das Zusammenhalten nebst in einigen Betrieben ganz verloren.

Viele Wittgensteiner Arbeiter sind sehr veranlagt zum Kritizieren und Schimpfen. Jeder Einzelne möchte seinen Willen durchgesetzt wissen. Dort, wo er aber kein Recht und keine Interessen vertreten soll, fällt er sehr leicht ab und überläßt es anderen, die Assistenten aus dem Kener zu holen. Sehr vielfach trägt das Verhältnis dazu bei, daß Arbeiter, welche nebenbei Landwirtschaft betreiben, den Nahrungsfragen für sich und ihre Familien nicht in der Weise ausgesetzt sind, als die Arbeiter, welche von ihrem Verdienst ohne irgend welche Nebeneinnahmen den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie bestreiten müssen.

So lange wie die Arbeiter im Kreise Wittgenstein selbst wenn sie etwas Land besitzen, von dem sie aber nicht leben können, ja oft noch große Lasten zu tragen haben) sich nicht auf den Standpunkt stellen, als gewerbliche Arbeiter im Betriebe tätig, ein Interesse an der Produktionserzeugung im Betriebe haben zu müssen, dafür aber ihre zu diesem Zwecke zur Verfügung stehende Arbeitskraft bewerten und nach Lage der Lebensverhältnisse bezahlt verlangen und dort, wo dieses von Seiten der Arbeitgeber aus reiner Rücksicht und Rücksichtslosigkeit den Arbeitern gegenüber abgelehnt wird, durch festes Zusammenhalten in der Organisation zu erzwingen versuchen, werden sich die Verhältnisse so leicht nicht ändern lassen.

Man sollte doch nicht so naiv sein und glauben, die Arbeitgeber zahlen den Arbeitern das, was sie zum Lebensunterhalt notwendig haben, wenn sie nicht dazu gezwungen werden.

Der Kampf der Arbeiterorganisationen in den letzten Jahren der Arbeiterbewegung vor dem Krieg, für die Verbesserung der Löhne, verkürzte Arbeitszeit usw. hat doch wahrhaftig zur Genüge gezeigt, daß ohne einvernehmliches dem Arbeiter ein Recht nicht zu teil werden würde.

So wie der Kampf vor dem Kriege um die Rechte des Arbeiters geführt werden mußte, so noch heute wenn auch zugegeben, daß durch die Umgestaltung der Staatsform eine Erleichterung eingetreten ist.

Dem Betriebsrätegesetz, in welchem den Arbeitern gegen früher weitgehendere Rechte zugesichert sind, wird von den Arbeitern bzw. ihrer Vertretung, den Betriebsräten und Betriebsräten, auch hier im Kreise Wittgenstein weitgehendere Bedeutung und Informationsverbreitung beizubringen sein.

Es ist nicht abzusehen, daß dieses Gesetz noch weiter in der Richtung erweitert werden muß. Dies ist jedoch kein Grund, in dem Glauben, die Rechte des Arbeiters wären zu minimal, die Hände in den Schößen zu legen und nichts zu tun.

Bei genauer Information und richtigem Handeln, stehen dem Betriebsrat Rechte zu, die er in Vertretung der gesamten Arbeiterschaft eines Betriebes durchführen kann, an die früher nicht gedacht werden konnte. Aber nicht der Name Betriebsrat, sondern das Handeln desselben ist erforderlich.

Dazu gehört fester Wille, Rechtsgefühl, Mannbarkeit und genaue Kenntnis über die Auslegung des Gesetzes.

Wahlschlappigkeit auf der einen Seite, Kurzsichtigkeit und Ungerechtigkeit auf der anderen Seite dem Arbeitgeber gegenüber, können dem Betriebsrat niemals den Einfluß verschaffen.

Unangebracht und verwerflich ist es auch, wenn Betriebsratsmitglieder in Betrieben, wo sich der Arbeitgeber ihnen entgegenstellt, oder sogar dieselben in der Ausübung ihrer Pflicht durch Drohungen zu heinzelnsuchen, einfach ihre Ämter nieder legen.

Hier gilt es den Mann zu stellen und dem Arbeitgeber zu zeigen, daß auch er, wie er es von den Arbeitern verlangt, die Pflicht hat, gesetzliche Bestimmungen einzuhalten und wo dies nicht geschieht, muß rücksichtslos der Weg beschritten werden, der zur Erlangung des Rechts vorgeschrieben ist.

Die Arbeiterschaft muß eine viel größere Selbsterziehung erstreben. Gegenseitige Achtung und Duldsamkeit, menschliches Fühlen miteinander, muß sich viel mehr durchsetzen, wodurch bedingt die Einigkeit und Geschlossenheit sich durchdringen wird als notwendige Waffe im wirtschaftlichen Kampfe.

Aus der Rechtsprechung.

Muß der Arbeitgeber für den in die Arbeitszeit fallenden Gewerbeschulunterricht Lohn zahlen?

(Urteil des Gewerbegerichts Hamburg vom 8. Oktober 1919.)

Nach der Verordnung vom 23. Oktober 1918 hat die Zeit des pflichtgemäßen Fortbildungsschulbesuches der Lehrlinge als Arbeitszeit zu gelten. Hieraus folgt aber nicht, daß der Arbeitgeber dem Lehrling, wenn der Unterricht in die Arbeitszeit fällt, für diese den vollen Lohn zahlen muß. Das Gewerbegericht Hamburg beschäftigte ein Fall, wo ein Maschinenbau-Lehrling die staatliche Gewerbeschule besuchte, deren Unterricht im August 1919 so gelegt wurde, daß er in die achtstündige Arbeitszeit fiel. Dem Arbeitgeber ging hierdurch ein Schluß der Arbeitszeit verloren und er machte dem Lehrling einen entsprechenden Abzug am Lohn. Dieser erhob Klage auf Feststellung, daß der Arbeitgeber hierzu nicht berechtigt sei, wurde aber aus folgenden Gründen abgewiesen:

Daß nach Geist und Zweck der Verordnung vom 23. November 1918 die Zeit pflichtgemäßen Fortbildungsschulbesuches auf die gesetzliche achtstündige Arbeitszeit angerechnet werden muß kann allerdings keinem Bedenken unterliegen. Denn die Verordnung bezweckt, durch Aufstellung einer verbindlichen Höchstarbeitszeit den Arbeitnehmer vor übermäßiger Berufsarbeit zu schützen und dieser Schutz muß selbstverständlich auch dem in den Entwicklungsjahren befindlichen Lehrling

zugute kommen, für den die pflichtmäßige Weiterbildung in der Fortbildungsschule nicht minder ein Teil der ihm obliegenden Berufsarbeit ist, als die dem Arbeitgeber zu leistende Arbeit im Lehrbetriebe. Eine ganz andere Frage ist es aber, ob die Zeit des Schulbesuches vom Arbeitgeber als Arbeitszeit zu bezahlen ist. Mit der Frage inwieweit und wie die Arbeitszeit vom Arbeitgeber dem Arbeiter zu vergüten ist, befaßt sich die genannte Verordnung überhaupt nicht. Insofern sind vielmehr auf Grundlage der zulässigen Parteivereinbarungen die sonstigen allgemeinen Rechtsvorschriften maßgebend. Nach diesen aber hat ein Arbeitnehmer, der, wie unstreitig der Kl., nicht in festem Lohn, sondern in Stundenlohn steht, gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Bezahlung grundsätzlich nur für die diesem wirklich geleisteten Arbeitsstunden. Dem Arbeitgeber aber sind die Stunden des Fortbildungsschulunterrichts unzweifelhaft nicht geleistet. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung oder einer besonderen, die Vergütung dem Arbeitgeber auferlegenden Rechtsvorschrift könnte daher insofern Bezahlung verlangt werden. Weder eine solche Vereinbarung noch eine solche Rechtsvorschrift liegt aber vor. Der höchstens in Betracht kommende Par. 61 BGB. greift abgesehen von den auch sonst bestehenden Bedenken, schon deshalb nicht Platz, weil es sich bei der Inanspruchnahme des Lehrlings für ein volles Gehalt der regelmäßigen Arbeitszeit keinesfalls um eine Verhinderung „für eine verhältnismäßige nicht erhebliche Zeit“ handelt. (Nachdruck auch im Auszug verboten.)

Literarisches.

Die Lösung der Frage, wie die Bildung des Volkes auf breitere und tiefere Grundlage gestellt werden kann, soll nicht nur den dazu berufenen Behörden, Körperschaften, Bildungsanstalten usw. überlassen sein, sondern es sollte sich Jedermann selbst eingehend mit diesem zeitgemäßen Thema beschäftigen. Die Erneuerung des deutschen Volkes ist die Aufgabe der kommenden Zeit, das Ziel ist die Erfüllung des Menschen mit Freude am Leben und Wissen. Die im Verlage von Englert und Schloffer in Frankfurt am Main erschienene Schriftenreihe, in der bisher 5 preiswerte Bändchen vorliegen (Presse und Volksbildung — Die Volkshochschule — Staatsbürgerkunde — Erschaffung des Menschen in Euch! Vom Lehrer und vom Kinde — Naturwissenschaft und Volksbildung) gibt ein klares, leicht verständliches Bild über die Volkshochschulbewegung und geht näher auf den Zusammenhang der Volksbildungsbestrebungen mit den Naturwissenschaften, der Presse usw. ein. Jedem, der sich über diese wichtigen Gegenwartsfragen unterrichten will, sei das Studium der ausgezeichneten und dabei billigen Schriften empfohlen. Auch den Führern der Arbeiterorganisationen wird damit reichliches Material zu Vorträgen und Diskussionsabenden geboten.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 37. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

Für den Inzeratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Neue Bahnen der Arbeit am Volke
 Die Volkshochschule. Von Dr. R. v. Erdberg 1.20
 Staatsbürgerkunde u. Volkserziehung. Von Prof. Dr. J. Ziehen 1.20
 Erschaffung des Menschen in Euch (Vom Lehrer und vom Kinde). Von Dr. Fr. Hörter 1.20
 Naturwissenschaft und Volksbildung. Von Dr. J. Ziehen 1.20
 Presse und Volksbildung. Von Dr. W. Cohnstädt 1.20
 Zu beziehen vom Verlag Englert & Schloffer in Frankfurt a. M.

Kreisverband Wittgenstein.

Sonntag, den 19. Sept., nachm. 1 Uhr, bei Witt Diesel, Reimkrath

Unterrichtskursus über das Betriebsrätegesetz.

Unter Bezirksleiter Kollege Renner hat die Leitung übernommen und wird jedem Kollegen die Möglichkeit geboten, sein Können und Wissen über das Betriebsrätegesetz zu bereichern. Kollege erscheint aus allen Betrieben vollständig und zeigt, daß ihr das Vertrauen Eurer Mitarbeiter zu würdigen müßt. Die Ortsvereinsvorstände werden gebeten dieses in den einzelnen Betrieben bekannt zu geben.

Sonntag, den 12. Sept., vorm. 9^{1/2} Uhr

Ortsverbandsoberversammlung in Erndtebrück

bei Tidgräbe mit reichhaltiger Tagesordnung.

J. A. Ad. Löwenstein,

Verf. des Kreisverbandes der deutschen Gewerksvereine S. D.

Eiserne Ziehklängen - Hobel

tausendfach bewährt
 à Stück 25 Mk., von
 6 Stück ab portofrei.
 Ersatz-Eisen (Sägeblatt) à 3.75 Mark.
 Ziehklängen Ia. Stahl, Sägeblatt 70 mm breit, à Stück 5.25 Mk., Schinder à 9.50 Mk., Bohrtiefstellor mit Aufreiber 8 Mk., Schlangenbohrer, 7—12 mm, 8.50 Mk., Leinkratzer D. R. G. M. à Stück 15 Mk., eiserne Simshobel à Stück 12 Mk., Amerik. Schiffshobel, Hobelbankspindeln u. s. w. zum billigsten Tagespreis, sofort ab Lager lieferbar.
 Max Walther, Dresden 22, Rebfelderstrasse 51
 Drahtanschrift: Mawa, Dresden.



Stuhlflechtrohr

Naturrohr Nr. 2 Mk. 70.—,
 Nr. 3 Mk. 67.—, Nr. 4 Mk. 60.—, per Pfund
 sofort lieferbar!!

M. Walther, Dresden 22, Rebfelderstrasse 51.

Soziale Kommission der Deutschen Gewerksvereine S. D.

Betriebsratsmitglieder!

(Arbeiterratsmitglieder, Obleute und Ersatzmitglieder)

Groß-Berlins,

soweit sie den Deutschen Gewerksvereinen angehören!

Freitag, den 17. September 1920, abends 7 Uhr (pünktlich) im großen Saale des Verbandshauses Berlin N. O. 55, Greifswalderstraße 221/23

Vortrag über: „Das Arbeiterrecht.“

Referent: Dr. Heinz Botthoff-München.

Alle Kolleginnen und Kollegen werden gebeten diesen Abend sich für den Besuch der Gewerksvereinsversammlung frei zu halten. Kein Mitglied darf fehlen!

E. Jordan.

F. Renstedt.